

BGer 6B_182/2018 vom 8. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_182_2018

FR: TF 6B_182/2018 du 8 novembre 2018

IT: TF 6B_182/2018 del 8 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 15. September 2017 Strafanzeige gegen Unbekannt. Er machte geltend, ein der Schweizerischen Post übergebener eingeschriebener Brief sei nicht bearbeitet und wenige Tage danach in seinem eigenen Briefkasten deponiert worden. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verfügte am 25. Oktober 2017 mangels strafrechtlicher Relevanz des beanzeigten Sachverhalts die Nichtanhandnahme. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies die Beschwerde von A. _____ am 2. Januar 2018 ab.

E. 2

Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt A. _____, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ein Verfahren anhand zu nehmen.

E. 3

Die Privatküglerschaft ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sie vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Sie hat vor Bundesgericht darzulegen, dass die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind und unter Vorbehalt klarer, zweifelsfreier Fälle insbesondere zu erläutern, weshalb und inwiefern sich der angefochtene Entscheid im Ergebnis und aufgrund der Begründung negativ auf welche Zivilansprüche auswirken kann (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen, andernfalls es auf die Beschwerde nicht eintritt (BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 4

Der Beschwerdeführer begründet nicht, dass und inwieweit sich der angefochtene Entscheid auf welche Zivilansprüche auswirken könnte. Dies ist auch nicht ohne Weiteres aus den Akten oder den vorinstanzlich angerufenen Straftatbeständen ersichtlich. Art. 321ter StGB (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) schützt zwar in Anlehnung an Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) auch die Privatsphäre (NIKLAUS OBERHOLZER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. N. 2 zu Art. 321ter StGB und N. 1 zu Art. 321 StGB). Der Beschwerdeführer macht aber keinerlei Ansprüche, etwa auf Schadenersatz oder Genugtuung, geltend. Er verlangt vielmehr "die Bestrafung für alle in Frage kommenden Delikte", zeigt aber nicht auf, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf Zivilforderungen auswirken kann. Der Beschwerdeführer ist daher nicht zur Beschwerde legitimiert (vgl. Urteil 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 2.3 f. mit Hinweisen). Formelle Rügen, zu deren Vorbringen er unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit

Hinweisen), erhebt er nicht. Entgegen seiner Behauptung verneint die Vorinstanz im Rahmen von Art. 179 StGB (Verletzung des Schriftgeheimnisses) nicht sein Antragsrecht als solches (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG), sondern sie erwägt, die Strafanzeige genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht, da keine Verletzung des Schriftgeheimnisses geltend gemacht worden sei. Die Rüge ist materieller Natur. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang behauptete Verletzung von Treu und Glauben.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.